



Kurzbewertung

Objekt:	Umnutzung Schulhaus Kirchmatt Erstfeld
Ort:	Erstfeld (UR)
Art des WB:	Projektwettbewerb
Verfahren:	selektiv
Auslober	Röm.-kath. Pfarramt St. Ambrosius, Erstfeld
Publikation:	simap, 20.09.2024
Verfahrensbegleitung	Büro für Bauökonomie AG, Kriens

Ziele

Der BWA setzt sich für faire und transparente Wettbewerbe und Ausschreibungen ein. Die laufenden Verfahren werden nach den Ordnungen SIA 142, 143 und 144 sowie den geltenden Gesetzen analysiert und mit grünen, orangen oder roten Smileys bewertet.

Qualität des Verfahrens

- anonymer Projektwettbewerb
- klare Aufgabenstellung
- SIA142 / 2009 gilt subsidiär
- Zusammensetzung und Kompetenz des Preisgerichts
- Nachwuchsförderung
- Absicht Auftragserteilung von 100% Teilleistungen nach SIA 102
- phasengerechte Unterlagen zur Beurteilung verlangt
- Urheberrechte verbleiben bei den Verfassenden
- Absichtserklärung, Folgeauftrag

Mängel des Verfahrens

- Fehlende Begründung zur Wahl der Verfahrensart (Präqualifikation vs. Offener Projektwettbewerb)
- Preissumme ist deutlich zu tief
- Beauftragung der freiwillig beigezogenen Fachplanenden soll klarer definiert werden
- Reduktion Bausumme B (Architekturvertrag), 50% für BKP 112, 17, 3, 4, 9
- Keine Entschädigung bei Projektabbruch

Beurteilung des BWA

Der BWA Zentralschweiz empfiehlt generell, qualitätssichernde Verfahren dem SIA zur Begutachtung vorzulegen. Ein anonymes, einstufiges Verfahren wird sehr begrüsst. Die Beschränkung des Teilnehmerfeldes durch die Präqualifikation und damit die Beschränkung der gewünschten Lösungsvielfalt ist ohne Begründung nicht nachvollziehbar. Das Verfahren ist transparent und mit der Verbindlichkeit von SIA142 wird die Verfahrensqualität gesichert. Das Preisgericht ist entsprechend der geforderten Fachgebiete kompetent zusammengesetzt, die Geschlechterparität ist nicht erreicht.

Die Preissumme ist bei den festgelegten Zielkosten gem. SIA142i-103d um ca. ±40% zu tief angesetzt. Die Absichtserklärung der Beauftragung von 100% Teilleistungen ist als positiv zu bewerten. Der Vorbehalt der Beauftragung von Bauleitung und Kostenplanung sollte nur geltend gemacht werden, wenn die entsprechenden Leistungen vom Beauftragten nicht erbracht werden könnten und sind dann gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht auszuschreiben. Anm. es ist sehr unüblich die Teilleistungen beim Landschaftsarchitektenteam zu reduzieren.

Die Reduktion der aufwandbestimmenden Bausumme BKP 112, BKP 17, BKP 3, BKP 4 und BKP 9 widerspricht der SIA102. Die Auftraggeberin müsste im Gegenzug formulieren, welche Leistungen des Beauftragten sie in den entsprechenden Bereichen verzichten will, analog zu BKP 4 (aufgrund Beizug eines Landschaftsarchitekturbüros) Die Beauftragung freiwillig beigezogener Fachplaner, welche einen wesentlichen Anteil am Verfahrenserfolg geleistet haben, wird positiv beurteilt. Die Voraussetzung der Beauftragung unter Ziff. 2.17. („Referenzen und marktgerechtes Angebot“) sollte bezüglich Definition sowie dem Verfahren geklärt und präzisiert werden.

Das Ausbedingen der Entschädigung im Falle einer Nichtrealisierung widerspricht der Ordnung SIA 142.

Die Aussage unter 2.23 «*Die Unterlagen aus dem Projektwettbewerb gehen mit der Einreichung in das Eigentum der Auftraggeberin über (Nutzungsrecht)*» ist unglücklich formuliert, da vermutlich nur die Unterlagen zum Projekt aus dem Projektwettbewerb gemeint sind.